Verordnung

über das Naturdenkmal "Buchengruppe in Altenlingen" vom 26. März 1982

Inhalt

$\overline{}$		٠.	
•	$\overline{}$	18	$\overline{}$
. –	_		_

§	1	Naturdenkmal	2
§	2	Lage	2
§	3	Schutzzweck	2
Š	4	Verbote	2
§	5	Duldung	
§	6	Ausnahmen	
Š	7	Zuwiderhandlungen	3
§	1 2 3 4 5 6 7 8	Inkrafttreten	4
An	lage:	Übersichtskarte	5

Aufgrund der §§ 27, 29, 30, 31 und 54 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20. 3. 1981 (Nds. GVBI. Seite 31) in Verbindung mit § 51 Abs. 2 der Nieders. Landkreisordnung in der Fassung vom 18. 10. 1977 (Nds. GVBI. S. 522), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 10. 1980 (Nds. GVBI. S. 385), hat der Kreisausschuß des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 15. 3. 1982 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Naturdenkmal

Die im Ortsteil Altenlingen der Stadt Lingen (Ems) befindliche Buchengruppe von 4 Buchen wird in dem in § 2 bezeichneten Umfang zum Naturdenkmal erklärt und in das Verzeichnis der Naturdenkmale eingetragen.

§ 2 Lage

- (1) Die Buchengruppe befindet sich im Ortsteil Altenlingen an der Straße "Wallkamp" auf den Flurstücken 13/7, 10/2 und 13/4 der Flur 30, Gemarkung Altenlingen.
- (2) Die Buchen sind in Kartenunterlagen im Maßstab 1 : 25 000, 1: 5 000 und 1 : 1 000 eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Karten sind beim Landkreis Emsland – unter Naturschutzbehörde -, 4470 Meppen, und bei der Stadt Lingen (Ems), 4450 Lingen (Ems), zur kostenlosen Einsichtnahme hinterlegt.

Die Karte im Maßstab 1:5 000 ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems mit veröffentlicht.

§ 3 Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt, da die Buchen durch ihre Größe und Schönheit das Ortsbild in ganz besonderer Weise prägen.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, das Naturdenkmal ohne Genehmigung zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Als Beeinträchtigung des Naturdenkmals gilt insbesondere das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes, die Verdichtung der oberen Bodenschichten

oder jede sonstige Maßnahme, die eine Störung des Wachstums zur Folge haben kann.

§ 5 Duldung

- (1) Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Verunstaltungen oder Schäden haben die Grundeigentümer u. Nutzungsberechtigten nach den Anordnungen des Landkreises Emsland zu dulden. Diese Maßnahmen unterliegen nicht den Verboten des § 4.
- (2) Die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten haben eingetretene Mängel oder Schäden unverzüglich dem Landkreis Emsland zu melden.

§ 6 Ausnahmen

- (1) In besonderen Fällen kann der Landkreis Emsland Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen und befristet erteilt werden.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer rechtswidrig das Naturdenkmal beschädigt oder zerstört, kann gemäß § 304 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 1. 1975 (BGBI. I, S. 1), geändert durch Gesetz vom 28. 3. 1980 (BGBI. I, S. 373) mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 4 dieser Verordnung verstößt oder ohne die erforderliche Genehmigung nach § 6 Handlungen vornimmt, handelt ordnungswidrig gemäß § 64 Ziffer 5 Nieders. Naturschutzgesetz; die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 1 Nieders. Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung der Ordnungswidrigkeit gebraucht worden sind, können gem. § 66 des Nieders. Naturschutzgesetzes eingezogen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems in Kraft.

Meppen, den 26. März 1982

Landkreis Emsland

- Untere Naturschutzbehörde -

Meiners Brümmer

Landrat Oberkreisdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt des Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 34 v. 27. 8. 1982

Verbindlich sind für alle Schutzgebiete die im Amtsblatt veröffentlichten Verordnungen bzw. Karten.

Anlage

